

Synopse ASR A2.2

Technische Regel für Arbeitsstätten - Maßnahmen gegen Brände

Vergleichende Gegenüberstellung der Ausgaben November 2012 und Mai 2018

Diese Gegenüberstellung vergleicht die Änderungen der genannten Ausgaben der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 - Maßnahmen gegen Brände.

In der linken Spalte ist die jeweilige Textpassage der Ausgabe vom November 2012 abgedruckt. Die mittlere Spalte enthält die die entsprechende Textpassage der Ausgabe Mai 2018.

In der rechten Spalte befinden sich Anmerkungen und Hinweise. Anmerkungen, die die Meinung des Bundesverbandes organisatorischer Brandschutz darstellen, sind durch ein vorangestelltes „BvöB:“ gekennzeichnet.

Es werden nur diejenigen Fließtextpassagen abgedruckt, bei denen sich Änderungen ergeben. Die Reihenfolge folgt der Reihenfolge der Technischen Regel.

Da es sich nicht um eine Überarbeitung, sondern um eine Neuauflage handelt, hat sich schon die Nummerierung der Grundlegenden Punkte im Inhaltsverzeichnis geändert.

Auf eine Numerische Zuordnung der Textpassagen wird daher insgesamt verzichtet. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Nummerierung bleiben unberücksichtigt.

Marcus Michel

Vizepräsident

Bundesverband organisatorischer Brandschutz e.V.

<p>Nov. 2012 - ASR A2.2</p> <p>Diese ASR konkretisiert die Anforderungen an die Ausstattung mit und das Betreiben von Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen in Arbeitsstätten sowie die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen nach § 3a Abs. 1 und § 4 Abs. 3 sowie insbesondere in den Punkten 2.2 und 5.2 Abs. 1 g des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung.</p>	<p>Mai 2018 - ASR A2.2</p> <p>Diese ASR konkretisiert die Anforderungen an die Ausstattung von Arbeitsstätten mit Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen für das Betreiben nach § 3a Absatz 1, § 4 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 einschließlich der Punkte 2.2 und 5.2 Absatz 1 g des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung.</p>	<p>Bemerkungen</p> <p>Zielstellung: Aufnahme des § 6 Abs. 3 Anh. ArbStättV. (Unterweisung, Verhalten im Brandfall und Verhütung von Bränden).</p>
<p>Nov. 2012 - ASR A2.2</p>	<p>Mai 2018 - ASR A2.2</p> <p>Hinweis: Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung werden zu einem späteren Zeitpunkt als Anhang in die ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ eingefügt.</p>	<p>Bemerkungen</p> <p>Anwendungsbereich: Hinweis zu barrierefreier Gestaltung von Arbeitsstätten wurde ergänzt.</p>
<p>Nov. 2012 - ASR A2.2</p> <p>Erhöhte Brandgefährdung liegt vor, wenn Stoffe mit erhöhter Entzündbarkeit vorhanden sind, durch betriebliche Verhältnisse große Möglichkeiten für eine Brandentstehung gegeben sind und in der Anfangsphase des Brandes mit einer schnellen Brandausbreitung zu rechnen ist.</p>	<p>Mai 2018 - ASR A2.2</p> <p>Erhöhte Brandgefährdung liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - entzündbare bzw. oxidierende Stoffe oder Gemische vorhanden sind, - die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse für eine Brandentstehung günstig sind - in der Anfangsphase eines Brandes mit einer schnellen Brandausbreitung oder großen Rauchfreisetzung zu rechnen ist, - Arbeiten mit einer Brandgefährdung durchgeführt werden (z. B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Löten) oder Verfahren angewendet werden, bei denen eine Brandgefährdung besteht (z. B. Farbspritzen, Flamarbeiten) oder - erhöhte Gefährdungen vorliegen, z. B. durch selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische, Stoffe der Brandklassen D und F, brennbare Stäube, extrem oder leicht entzündbare Flüssigkeiten oder entzündbare Gase. <p>Hinweis: Die erhöhte Brandgefährdung im Sinne dieser ASR schließt die erhöhte und hohe Brandgefährdung nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 800 „Brand-schutzmaßnahmen“ ein.</p>	<p>Bemerkungen</p> <p>Beispiele für erhöhte Brandgefährdung. TRGS 800 hier einbezogen inkl. Erklärung zur Brandgefährdung.</p>
<p>Nov. 2012 - ASR A2.2</p> <p>Löschmitteleinheit (LE) ist eine eingeführte Hilfsgröße, die es ermöglicht, die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Feuerlöschertypen zu vergleichen und das Gesamtlöschvermögen unterschiedlicher Feuerlöcher zu ermitteln.</p>	<p>Mai 2018 - ASR A2.2</p> <p>Löschmitteleinheit (LE) ist eine eingeführte Hilfsgröße, die es ermöglicht, die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Feuerlöschertypen zu vergleichen und durch Addition das Gesamtlöschvermögen von mehreren Feuerlöschern zu ermitteln.</p>	<p>Bemerkungen</p> <p>Klarstellung zum Gesamtlöschvermögen - Addition mehrerer Feuerlöcher.</p>
<p>Nov. 2012 - ASR A2.2</p>	<p>Mai 2018 - ASR A2.2</p> <p>Brandschutzbeauftragte sind Personen, die vom Arbeitgeber bestellt werden und ihn zu Themen des betrieblichen Brandschutzes beraten und unterstützen.</p>	<p>Bemerkungen</p> <p>Brandschutzbeauftragte bei Begriffsbestimmungen aufgenommen.</p>

Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
Feuerlöscher und Löschmittel müssen zum Löschen für die im Betrieb vorhandenen Materialien oder Stoffe entsprechend ihrer Zuordnung zu einer oder mehreren Brandklassen geeignet sein. Die Eignung für eine oder mehrere Brandklassen ist auf dem Feuerlöscher mit den dafür geltenden Piktogrammen angegeben (siehe Tabelle 1).	Feuerlöscher bzw. Löschmittel werden vom Hersteller entsprechend der Eignung einer oder mehreren Brandklassen zugeordnet. Diese Zuordnung ist auf dem Feuerlöscher mit Piktogrammen angegeben (siehe Tabelle 1).	Entfall der Forderung der geeigneten Brandklasse für die im Betrieb vorhandenen Materialien. Ergänzung der Brandklassenzuordnung durch Hersteller. BvöB: Diese Änderung legalisiert z.B. die zusätzliche Bereitstellung von CO ₂ -Löschern in Elektronikbereichen. Natürlich muss die Löschmittelauswahl weiterhin nach der in der Gefährdungsbeurteilung festgestellten Art der brennbaren Stoffe erfolgen.

Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
Tabelle 1: Brandklassen nach DIN EN 2 „Brandklassen“ Ausgabe Januar 2005	Tabelle 1: Brandklassen nach DIN EN 2:2005-01 „Brandklassen“, Piktogramme nach DIN EN 3-7:2007-10 „Tragbare Feuerlöscher - Teil 7: Eigenschaften, Leistungsanforderungen und Prüfungen“	Ergänzung Quelle - Piktogramme. In der Tabelle erfolgt der Hinweis bei Stoffen der Brandklasse B das Sicherheitsdatenblatt zu beachten.

Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
	Für Brände von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln wird in DIN EN 2:2005-01 „Brandklassen“ keine eigenständige Brandklasse ausgewiesen. Feuerlöscher nach DIN EN 3-7:2007-10 „Tragbare Feuerlöscher - Teil 7: Eigenschaften, Leistungsanforderungen und Prüfungen“, die für die Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen geeignet sind, werden mit der maximalen Spannung und dem notwendigen Mindestabstand gekennzeichnet, z. B. bis 1000 V, Mindestabstand 1 m.	Ergänzung für Brände an elektrischen Anlagen.

Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
Das Löschvermögen wird durch eine Zahlen-Buchstabenkombination auf dem Feuerlöscher angegeben. In dieser Zahlen-Buchstabenkombination bezeichnet die Zahl die Größe des abgelöschten Normbrandes und der Buchstabe die Brandklasse (siehe Abb. 1).	Das Löschvermögen wird durch eine Zahlen-Buchstabenkombination auf dem Feuerlöscher angegeben. In dieser Zahlen-Buchstabenkombination bezeichnet die Zahl die Größe des erfolgreich abgelöschten Norm-Prüfobjektes und der Buchstabe die Brandklasse (siehe Abbildung 1).	Ergänzung „erfolgreich“. „Normbrand“ durch „Norm-Prüfobjekt“ ersetzt. In der Abbildung 1 wurde der 12 kg Pulverlöscher durch einen 6 kg Löscher mit wässriger Lösung ersetzt, der auch für Brandklasse F geeignet ist. Ergänzung der Quellenangabe (DIN EN 2).

Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
	Hinweise: 1. Die Buchstaben A, B, F bezeichnen die jeweilige Brandklasse, für die der Feuerlöscher geeignet ist. Die davorstehenden Zahlen 21A, 113B, 75F in Abbildung 1 geben das Löschvermögen in der jeweiligen Brandklasse, bestimmt an einem Norm-Prüfobjekt entsprechender Größe, an. 2. Es kann für die Brandklassen A und B mit Hilfe der Tabelle 2 in Löschmittleinheiten (LE) umgerechnet werden. 3. Für die Brandklassen C und D wird nur die Eignung des Feuerlöschers ohne Bestimmung des Löschvermögens festgestellt. 4. Für die Brandklasse F gibt die Zahl 75 in Abbildung 1 an, dass unter Prüfbedingungen ein Brand mit einem Volumen von 75 Litern Speisefett/-öl erfolgreich abgelöscht werden kann. Feuerlöscher der Brandklasse F sind mit einem Löschvermögen von 5F, 25F,	Ergänzung zahlreicher Hinweise zum Löschvermögen bezogen auf Brandklassen.

	40F und 75F erhältlich. Eine Umrechnung in Löschmitteleinheiten (LE) erfolgt nicht.	
Nov. 2012 - ASR A2.2 Da das Löschvermögen nicht addiert werden kann, wird zur Berechnung der Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher eine Hilfsgröße, die „Löschmitteleinheit (LE)“ verwendet. Den Feuerlöschern wird dadurch eine bestimmte Anzahl von Löschmitteleinheiten zugeordnet.	Mai 2018 - ASR A2.2 Da das Löschvermögen nicht addiert werden kann, wird zur Berechnung der Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher für die Brandklassen A und B eine Hilfsgröße, die „Löschmitteleinheit (LE)“ verwendet. Dem im Versuch ermittelten Löschvermögen der Feuerlöscher wird dadurch eine bestimmte Anzahl von Löschmitteleinheiten zugeordnet, siehe Tabelle 2. Diese Werte können dann je Brandklasse addiert werden.	Bemerkungen Ergänzung der Löschmitteleinheitenaddition je Brandklasse. In Tabelle 2 Ergänzung der Normenquelle (Löschmittelrating).
Nov. 2012 - ASR A2.2 (3) Für die Einstufung von Feuerlöschern ist Tabelle 2 zu beachten. Dort wird die Zuordnung des Löschvermögens der Feuerlöscher, ausgedrückt in Löschmitteleinheiten, getroffen. (4) Wird ein Feuerlöscher für die Brandklassen A und B eingesetzt und ist dem Löschvermögen für die jeweilige Brandklasse eine unterschiedliche Anzahl von Löschmitteleinheiten zugeordnet, so ist der niedrigere Wert der Löschmitteleinheiten anzusetzen, z. B. 43A und 113B ergeben 6 LE.	Mai 2018 - ASR A2.2 (3) Werden Feuerlöscher für verschiedene Brandklassen bereitgestellt, dann muss das Löschvermögen für jede der vorhandenen Brandklassen ausreichend sein.	Bemerkungen Vereinfachung.
Nov. 2012 - ASR A2.2 Der Arbeitgeber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen von Gebäuden oder gefährdeten Bereichen aufgefordert werden können.	Mai 2018 - ASR A2.2 Der Arbeitgeber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen von Gebäuden oder gefährdeten Bereichen aufgefordert werden können. Die Möglichkeit zur Alarmierung von Hilfs- und Rettungskräften muss gewährleistet sein.	Bemerkungen Ergänzung der verpflichtenden Alarmierungsmöglichkeit von Rettungskräften. BvöB: Diese ist nicht neu, ergibt sich vielmehr schon aus §10 ArbSchG.
Nov. 2012 - ASR A2.2 Die Notwendigkeit von technischen Alarmierungsanlagen kann sich aus der Gefährdungsbeurteilung oder aus Auflagen von Behörden ergeben.	Mai 2018 - ASR A2.2 Die Notwendigkeit von technischen Alarmierungsanlagen ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, z. B. wenn Ruf- und Sichtverbindungen oder räumliche Gegebenheiten eine Warnung der gefährdeten Personen nicht erlauben bzw. sich Handlungsbedarf aus den Räumungsübungen nach ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ oder aus Auflagen von Behörden ergibt.	Bemerkungen (Auch redaktionelle Anpassung). Ergänzendes Beispiel mit Bezug auf Ruf- und Sichtverbindungen und räumliche Gegebenheiten.
Nov. 2012 - ASR A2.2 Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl nach den Punkten 5.2.1 bis 5.2.4 bereitzustellen. Ein allgemeines Lösungsschema enthält Anhang 1, Ausführungsbeispiele sind im Anhang 2 dargestellt.	Mai 2018 - ASR A2.2 Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der im Betrieb vorhandenen brennbaren Stoffe, der Brandgefährdung und der Grundfläche der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Für die Ermittlung der Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher kann die Arbeitsstätte in Teilbereiche unterteilt werden, sofern dies wegen der baulichen Gegebenheiten oder der Nutzungsbedingungen sinnvoll oder erforderlich ist. Die zu einer Arbeitsstätte gehörenden Teilbereiche können in unterschiedliche Brandgefährdungen eingestuft sein.	Bemerkungen Klarstellung – Einteilung einer Arbeitsstätte in Teilbereiche mit unterschiedlicher Brandgefährdung. Ergänzendes Beispiel für die Abweichung von der Grundausstattung mit tragbaren Feuerlöschgeräten in Anhang 3. Die Ausstattung mit tragbaren Feuerlöschern wird als Regelfall definiert.

	<p>Im Regelfall hat der Arbeitgeber bei der Grundausrüstung als Feuerlöscheinrichtungen Feuerlöscher nach DIN EN 3-7:2007-10 „Tragbare Feuerlöscher – Teil 7: Eigenschaften, Leistungsanforderungen und Prüfungen“ bereitzustellen. Ein allgemeines Lösungsschema zur Festlegung der Ausstattung der Arbeitsstätte enthält Anhang 1; Ausführungsbeispiele für die Grundausrüstung sind im Anhang 2 und für die Abweichung von der Grundausrüstung im Anhang 3 dargestellt.</p>	
--	--	--

Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
<p>In allen Arbeitsstätten ist für die Grundausrüstung die für einen Bereich erforderliche Anzahl von Feuerlöschern mit dem entsprechenden Löschvermögen für die Brandklassen A und B nach den Tabellen 2 und 3 zu ermitteln. Ausgehend von der Grundfläche der Arbeitsstätte, gemäß Tabelle 3, sind die Löschmitteleinheiten zu ermitteln. Aus Tabelle 2 ist dann die entsprechende Art, Anzahl und Größe der Feuerlöscher entsprechend ihres Löschvermögens zu entnehmen, wobei die Summe der Löschmitteleinheiten mindestens der aus der Tabelle 3 entnommenen Zahl entsprechen muss.</p>	<p>In allen Arbeitsstätten ist für die Grundausrüstung die für einen Bereich erforderliche Anzahl von Feuerlöschern mit dem entsprechenden Löschvermögen für die Brandklassen A und B nach den Tabellen 2 und 3 zu ermitteln. Ausgehend von der Grundfläche (Summe der Grundflächen aller Ebenen) der Arbeitsstätte gemäß Tabelle 3 sind die erforderlichen Löschmitteleinheiten zu ermitteln. Aus Tabelle 2 ist dann die entsprechende Art, Anzahl und Größe der Feuerlöscher entsprechend ihrem Löschvermögen zu entnehmen, wobei die Summe der Löschmitteleinheiten mindestens der aus der Tabelle 3 entnommenen Zahl je Brandklasse entsprechen muss. Flächen im Freien (z. B. Grünanlagen, Verkehrswege) können bei der Ermittlung der Grundausrüstung unberücksichtigt bleiben.</p>	<p>Flächen im Freien können ausdrücklich unberücksichtigt bleiben.</p> <p>BvöB: Einige Feuerlöschervertriebsfirmen weisen auf die Erfordernis hin, nur noch tragbare Feuerlöscher, die zum Löschen von Bränden der Brandklassen A UND B zugelassen sind, einzusetzen. Dem kann sich der BvöB nicht anschließen. Die Textstelle der ASR A2.2 wurde unverändert übernommen. Zusätzlich wird in Anhang 3 ein Beispiel mit Stoffen der Brandklasse A genannt, die mit Löschgeräten, welche nur für Brände von Stoffen der Brandklasse A geeignet sind, gelöscht werden sollen.</p>

Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
<p>Für die Grundausrüstung dürfen nur Feuerlöscher angerechnet werden, die jeweils über mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) verfügen.</p>	<p>Für die Grundausrüstung werden im Regelfall nur Feuerlöscher angerechnet, die jeweils über mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) verfügen. Abweichend davon können für die Grundausrüstung bei normaler Brandgefährdung auch Feuerlöscher, die jeweils nur über mindestens 2 Löschmitteleinheiten (LE) verfügen, angerechnet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich hierdurch eine Vereinfachung in der Bedienung ergibt, z. B. durch mindestens 25 % Gewichtsersparnis je Feuerlöscher, - die Zugriffszeit, z. B. durch Halbierung der maximalen Entfernung zum nächstgelegenen Feuerlöscher nach Punkt 5.3, reduziert wird und - die Anzahl der Brandschutzhelfer nach Punkt 7.3 verdoppelt wird. <p>In mehrgeschossigen Gebäuden sind in jedem Geschoss mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) bereitzustellen.</p>	<p>BvöB: Durch die abweichende Grundausrüstung können unter den genannten Vorbedingungen Feuerlöschspraydosen mit 2 LE in geringer Entfernung zu Arbeitsplätzen und damit sehr geringen Eingreifzeiten vorgehalten werden. Eine von der ASR A2.2 abweichende besondere Gefährdungsbeurteilung ist dafür nicht mehr notwendig.</p> <p>BvöB: Hinweis: Die Feuerlöschsprays haben eine kürzere Haltbarkeit als tragbare Feuerlöscher und müssen nach Ablaufdatum entsorgt / recycelt werden. Eine Wartung durch Sachkundige ist nicht erforderlich.</p>

Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
	<p>2. Bei dem Einsatz von Kohlendioxid (CO₂) als Löschmittel sind Gesundheitsgefahren durch zu hohe CO₂-Konzentrationen zu berücksichtigen.</p>	<p>(Auch redaktionelle Anpassung) Ergänzung der Gefährdung durch Sauerstoffmangel.</p> <p>BvöB: Siehe auch Stellungnahme des</p>

		Sachgebiets betrieblicher Brandschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Einsatz von CO2-Feuerlöschern in Räumen“ (12/2017)
Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
Wandhydranten können unter den folgenden Voraussetzungen bei der Grundausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern berücksichtigt werden:Wandhydranten in Gebäuden, bei denen eine hohe Löschleistung für die Entstehungsbrandbekämpfung oder zur Kühlung benötigt wird ...	Wandhydranten wurden in der aktuellen ASR A2.2 aus der Grundausstattung herausgenommen und mittels des hier abgedruckten Textes den zusätzlichen Maßnahmen bei erhöhter Brandgefährdung zugeschlagen. BvöB: Um eine Anrechnung auf die Grundausstattung weiterzuführen wie bisher in Gebäuden / Geschossen >400m ² regelhaft möglich, muss eine besondere Gefährdungsbeurteilung unter Abweichung zur ASR A2.2 erstellt werden. Alternativ ist die Anrechnung auf die Grundausstattung aufzugeben. Die erforderlichen Löschmitteleinheiten müssen in diesem Fall durch tragbare Feuerlöscher erreicht werden. Zur Vorgehensweise bei bestehenden Anlagen herrscht noch Klärungsbedarf.
Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
Feuerlöscher vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt aufgestellt sind, z. B. durch Schutzhauben, Schränke, Anfahrschutz; dies kann z. B. bei Tankstellen, Tiefgaragen und im Freien erforderlich sein,	Feuerlöscher vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt aufgestellt sind, z. B. durch Schutzhauben, Schränke, Anfahrschutz; dies kann z. B. bei Tankstellen, in Tiefgaragen oder nicht allseitig umschlossenen baulichen Anlagen erforderlich sein,	„Im Freien“ wurde ersetzt durch „nicht allseitig umschlossene bauliche Anlagen“.
Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
die Standorte von Feuerlöschern durch das Brandschutzzeichen F005 „Feuerlöscher“ entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ gekennzeichnet sind, sofern die Feuerlöscher nicht gut sichtbar angebracht oder aufgestellt sind.	die Standorte von Feuerlöschern durch das Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“ entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ gekennzeichnet sind.	Standorte von Feuerlöschern müssen jetzt immer gekennzeichnet sein. Bisher war bei guter Sichtbarkeit des Feuerlöschers die zusätzliche Kennzeichnung entbehrlich. BvöB: Durch die verpflichtende Kennzeichnung ist ein fehlender, insbesondere aber ein am falschen Standort aufgestellter Feuerlöscher jetzt erkennbar.
Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
	die Erkennbarkeit der notwendigen Brandschutzzeichen auf Fluchtwegen ohne Sicherheitsbeleuchtung durch Verwendung von langnacheuchtenden Materialien entsprechend ASR A1.3 erhalten bleibt und	Verweis auf die Forderungen nach langnacheuchtendem Material in Fluchtwegen ohne Sicherheitsbeleuchtung gem. ASR A1.3 wurde zusätzlich aufgenommen.
Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
In diesem Zusammenhang wird auf die TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ und TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ hingewiesen.		(Auch redaktionelle Anpassung) Verweis auf TRGS 400 und 800 an dieser Stelle gestrichen.
Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
	technische und naturwissenschaftliche Bereiche in Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Wäschereien, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	Werden in Tabelle 4 im Bereich Dienstleistung zusätzlich genannt.
Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen

<p>Über die Grundausstattung hinausgehende zusätzliche Maßnahmen sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Anzahl der Feuerlöscher an besonders gefährdeten Arbeitsplätzen, um kürzere Eingreifzeiten aufgrund kürzerer Wege sicherzustellen oder einen größeren Löscheffekt durch gleichzeitigen Einsatz mehrerer Feuerlöscher zu erzielen, - Bereitstellung von zusätzlichen Feuerlöscheinrichtungen, z. B. fahrbare Pulverlöscher, fahrbare Kohlendioxidlöscher, Schaumlöschgeräte oder Wandhydranten, die Löschmittel müssen für die Brandklassen der vorhandenen Stoffe geeignet sein, - der Einsatz von Löschanlagen oder - die Ausrüstung von Bereichen mit Brandmeldeanlagen. 	<p>Über die Grundausstattung hinausgehende zusätzliche Maßnahmen in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausrüstung von Bereichen mit Brandmeldeanlagen zur frühzeitigen Erkennung von Entstehungsbränden, - die Erhöhung der Anzahl der Feuerlöscher und deren gleichmäßige Verteilung in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung, um die maximale Entfernung zum nächstgelegenen Feuerlöscher und dadurch die Zeit bis zum Beginn der Entstehungsbrandbekämpfung zu verkürzen, - die Anbringung mehrerer gleichartiger und baugleicher Feuerlöscher an einem Standort in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung, um bei ausreichend anwesenden Beschäftigten zur Entstehungsbrandbekämpfung durch gleichzeitigen Einsatz mehrerer Feuerlöscher einen größeren Löscheffekt zu erzielen, - die Bereitstellung von zusätzlichen, für die vor Ort vorhandenen Brandklassen geeigneten Feuerlöscheinrichtungen in Bereichen oder an Arbeitsplätzen mit erhöhter Brandgefährdung, um eine schnelle und wirksame Entstehungsbrandbekämpfung zu ermöglichen, z. B. Kohlendioxidlöscher in Laboren, Fettbrandlöscher an Fritteusen und Fettbackgeräten, fahrbare Feuerlöscher mit einer höheren Wurfweite und Löschleistung an Tanklagern mit brennbaren Flüssigkeiten, Wandhydranten in Gebäuden, bei denen eine hohe Löschleistung für die Entstehungsbrandbekämpfung oder zur Kühlung benötigt wird oder - Maßnahmen, die nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nötig sind. 	<p>Erweiterung und Präzisierung der aufgezählten beispielhaften Maßnahmen bei erhöhter Brandgefährdung.</p>
---	--	---

Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
	<p>Die wegen der erhöhten Brandgefährdung einzusetzenden Löscheinrichtungen sind so anzuordnen, dass sie auch schnell zum Einsatz gebracht werden können. Daher sind insbesondere in der Nähe der folgenden Stellen Feuerlöscheinrichtungen zu positionieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitungsmaschinen mit erhöhter Zündgefahr, - erhöhte Brandlasten oder - Räume, die wegen der erhöhten Brandgefahr brandschutztechnisch abgetrennt werden. <p>Dabei ist sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Löschmittel der Brandklasse angepasst ist, 	<p>Festlegungen zu Anordnung und Positionierung der zusätzlichen Löscheinrichtungen bei erhöhter Brandgefährdung aufgenommen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - die Löschmittelmenge ausreichend ist, um einen Entstehungsbrand dieser Gefährdung abzudecken und - die Feuerlöscheinrichtung so positioniert ist, dass sie im Falle eines Brandausbruchs in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung noch ohne Gefährdung vom Beschäftigten schnell (in der Regel nicht größer als 5 m, maximal 10 m tatsächliche Laufweglänge) erreicht werden kann. 	
--	--	--

Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
	<p>Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen (z. B. Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen, Feinsprühlöschanlagen, Schaum-, Pulver- oder Gaslöschanlagen) sind zusätzliche, also über die Grundausstattung hinaus gehende Maßnahmen des Brandschutzes. Sie sind vorrangig z. B. dann erforderlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Brandbekämpfung mit Feuerlöscheinrichtungen wegen der Eigengefährdung nicht möglich ist oder - die Bereiche nicht zugänglich sind. 	<p>Definition der Erfordernis von ortsfesten Brandbekämpfungsanlagen aufgenommen.</p> <p>Hinweis auf Brandschutzmaßnahmen nach TRGS 800 und BetrSichV aufgenommen</p>

Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
<p>Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung sowie bei Veränderung des Tätigkeitsbereiches und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Diese Unterweisung muss auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie das Verhalten im Gefahrenfall (z. B. Gebäuderäumung, siehe auch ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“) einschließen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.</p>	<p>(1) Der Arbeitgeber hat die notwendigen Maßnahmen gegen Entstehungsbrände einschließlich der Verhaltensregeln im Brandfall (z. B. Evakuierung von Gebäuden) festzulegen und zu dokumentieren.</p> <p>Hinweis: Informationen zur Evakuierung von Gebäuden sind in der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ enthalten.</p> <p>(2) Die Maßnahmen für alle Personen, die sich in der Arbeitsstätte aufhalten, sind an gut zugänglicher Stelle in geeigneter Form auszuhängen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhöhte Brandgefährdung vorliegt, - der Aushang eines Flucht- und Rettungsplanes nach ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ erforderlich ist oder - sich häufig Besucher oder Fremdfirmen in der Arbeitsstätte aufhalten, insbesondere wenn sie nicht begleitet sind. <p>Dies kann z. B. als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05 „Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen“ oder - „Regeln für das Verhalten im Brandfall“ im grafischen Teil des Flucht- und Rettungsplans nach ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen. <p>(3) Die Maßnahmen für alle Beschäftigten sind diesen durch Auslegen oder in elektronischer Form</p>	<p>Konkretisierung zu Festlegung, Dokumentation und Aushang von Maßnahmen bei Entstehungsbränden.</p> <p>BSO Teil B muss allen Mitarbeitern durch Auslegen oder in elektronischer Form zugänglich sein.</p> <p>BSO Teil C muss den Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben gegen <u>Nachweis</u> zugänglich gemacht werden.</p> <p>BvöB: Das gilt für alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben. Dabei kann es sich sowohl um Brandschutz Helfer, als auch um andere mit Maßnahmen betraute Personen handeln.(z.B. Kassierer, wenn Handlungsanweisungen zum Umgang mit Bargeldbeständen in Kassen im Brandfall gegeben werden.)</p>

	<p>zugänglich zu machen. Dies kann z. B. in Form der Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096:2014-05 „Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen“ erfolgen.</p> <p>(4) Die Maßnahmen für Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im Brandschutz, soweit diese vorhanden sind (z. B. Brandschutzbeauftragte), sind diesen gegen Nachweis gegebenenfalls auch elektronisch bekannt zu machen. Dies kann z. B. in Form der Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096:2014-05 „Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen“ erfolgen.</p>	
--	---	--

Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
	<p>Ermittelt der Arbeitgeber eine erhöhte Brandgefährdung, kann die Benennung eines Brandschutzbeauftragten zweckmäßig sein. Dieser berät und unterstützt den Arbeitgeber zu Themen des betrieblichen Brandschutzes. Hinweis: Die Notwendigkeit zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten kann sich auch aus anderen Rechtsvorschriften ergeben.</p>	<p>Aufnahme des Brandschutzbeauftragten in die ASR.</p> <p>BvöB: Auch außerhalb der gesetzlichen Forderung ist ein fachkundiger, nach den entsprechenden Richtlinien ausgebildeter Brandschutzbeauftragter zur Beratung des (nicht fachkundigen) Arbeitgebers in vielen Fällen sinnvoll im Sinne der präventiven Gefahrenabwehr.</p>

Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
<p>Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sind Feuerlöscher daher mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen zu prüfen.</p>	<p>Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sind Feuerlöscher daher alle zwei Jahre durch einen Fachkundigen zu warten. Lässt der Hersteller von der genannten Frist abweichende längere Fristen für die Instandhaltung zu, können diese vom Arbeitgeber herangezogen werden. Kürzere vom Hersteller genannte Fristen sind zu beachten.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachkundige zur Wartung von Feuerlöschern sind insbesondere Sachkundige gemäß DIN 14406-4:2009-09 „Tragbare Feuerlöscher - Teil 4: Instandhaltung“. 2. Von der Wartung durch den Fachkundigen bleiben die wiederkehrenden Prüfungen der Feuerlöscher (Druckprüfung) durch eine befähigte Person nach der Betriebssicherheitsverordnung unberührt. 	<p>Fristverlängerung bei der Instandhaltung von Feuerlöschern ist durch Herstellerangabe möglich. Eine von der ASR A2.2 abweichende besondere Gefährdungsbeurteilung ist dafür nicht mehr notwendig.</p> <p>Hinweis auf DIN 14406 – Teil 4 aufgenommen.</p> <p>Absatz 3 der Besonderen Regelungen für Feuerlöscher wurde durch einen Hinweis ersetzt.</p>

Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
<p>Bei starker Beanspruchung, z. B. durch Umwelteinflüsse oder mobilen Einsatz, können kürzere Zeitabstände erforderlich sein.</p>	<p>(2) Bei starker Beanspruchung, z. B. durch Umwelteinflüsse oder mobilen Einsatz, können kürzere Zeitabstände erforderlich sein.</p> <p>Hinweis: Für die erforderlichen Arbeitsschritte wird auf das bvfa-Merkblatt „Arbeitsschritte bei der Instandhaltung von tragbaren Feuerlöschern“, Ausgabe 2016-09 (01) verwiesen.</p>	<p>Hinweis auf bvfa-Merkblatt aufgenommen</p>

Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
<p>Werden auf Baustellen Arbeiten mit einer Brandgefährdung durchgeführt...</p>	<p>Werden auf Baustellen Tätigkeiten mit einer erhöhten Brandgefährdung nach Punkt 6.1 durchgeführt...</p>	<p>Brandgefährdung durch erhöhte Brandgefährdung ersetzt.</p>

Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
- DIN EN 2: 2005 - 01 Brandklassen - DIN EN 3-7: 2007 - 10 Tragbare Feuerlöscher - Teil 7: Eigenschaften, Leistungsanforderungen und Prüfungen - DIN EN 3 Beiblatt 1:2000 - 03 Tragbare Feuerlöscher - Feuerlöschmittel und Umweltschutz	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 800 „Brandschutzmaßnahmen“ - DGUV Information 205-003 Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten 11/2014 - DGUV Information 205-023 Brandschutzshelfer 02/2014	Literaturhinweise: DIN-Normenauswahl gestrichen. Technische Regeln und DGUV-Informationen ergänzt.

Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
2. Schritt - Ermittlung der Brandgefährdung gemäß Gefährdungsbeurteilung	2. Schritt - Ermittlung der Brandgefährdung (siehe auch Tabelle 4)	

Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
Ausführungsbeispiele – Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen	Beispiele für die Ermittlung der Grundausrüstung	Beispiele wurden teils ausgewechselt und behandeln nur noch die Grundausrüstung. (Zusätzliche Maßnahmen werden trotzdem genannt).

Nov. 2012 - ASR A2.2	Mai 2018 - ASR A2.2	Bemerkungen
	<p>Anhang 3 Beispiele für die Abweichung von der Grundausrüstung</p> <p>Die Anwendung der in der ASR A2.2 angegebenen Maßnahmen zur Ermittlung der Grundausrüstung von Arbeitsstätten gemäß Punkt 5.2 stellen die zweckmäßigen Lösungen für die Sicherung des Brandschutzes in einer Arbeitsstätte dar.</p> <p>Abweichend von dieser Ermittlung der Grundausrüstung kann der Arbeitgeber eine andere Lösung wählen, wenn er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht. Dieses gilt für die normale wie auch für die erhöhte Brandgefährdung.</p> <p>Die in diesem Anhang aufgeführten Beispiele für solche Abweichungen zeigen die Vorgehensweise auf, ersetzen jedoch weder die Gefährdungsbeurteilung noch stellen sie eine „Musterlösung“ dar, die ohne Prüfung der konkreten Bedingungen übernommen werden kann.</p> <p>Da Abweichungen unter der Voraussetzung möglich sind, dass die Gleichwertigkeit mit den Lösungen nach ASR A2.2 gewährleistet wird, müssen die Abweichungen von der ASR A2.2 ermittelt und bewertet werden. Den Nachweis über die Gleichwertigkeit hat der Arbeitgeber im Einzelfall auf Basis der Gefährdungsbeurteilung zu erbringen.</p>	<p>Anhang 3 wurde neu erstellt. Beispiele wurden aufgenommen.</p> <p>BvöB: Die Ergänzung erläutert die Vorgehensweise bei abweichenden Maßnahmen mit Bezug auf die für den Einzelfall zu erstellende Gefährdungsbeurteilung.</p>